

## Die Folter – Ablauf eines Verhörs

Ein Prozess war in drei Teile gegliedert:

- die Denunziation,
- der eigentliche Prozess,
- die Vollstreckung des Urteils.

Für eine Anklage (Denunziation) genügte der heimliche Hinweis einer beliebigen Person ohne Beachtung ihrer Glaubwürdigkeit oder Vergangenheit. Man ging zunächst von der Richtigkeit der Aussage aus, weshalb sie nicht bewiesen werden musste. Gründe waren oft subjektiv, z. B. Hass auf Konkurrenten, Neid und Eifersucht; religiöser Fanatismus führte zu Aberglaube, Angst und Wahn. Viele Frauen wurden wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung für vom Teufel besessen gehalten und denunziert. Andere wurden für Plagen und Krankheiten verantwortlich gemacht. Häufigstes Indiz war die Angabe einer gefolterten Hexe, jemand habe sich an ihrem Treiben beteiligt (so genanntes „Besagen“). Damit ergab sich ein Schneeballsystem, in dem das unter Folterung erfolgte Befragen einer Hexe jeweils zu einem Indizium für einen neuen Beschuldigten führte, so dass sich aus einem Hexenprozess automatisch weitere Hexenverfahren ergaben. Lag der Verdacht vor, wurde zur Verhaftung geschritten.

Die Folter begann schon im Gefängnis, wo der Gefangene in den Stock gelegt wurde. Da er eingeklemmt war, konnte er sich weder rühren und war den Ratten und anderem Ungeziefer wehrlos ausgesetzt. Die Gefängnisse befanden sich damals in trostlosem Zustand.

Im Ketzer- und Hexenprozess war man ganz allein der Willkür der Richter ausgesetzt. Die Inquisitoren sahen sich als gegen den Unglauben kämpfende Retter der gesamten abendländischen Christenheit. Der eigentliche Prozess wurde vor einem weltlichen Gericht geführt, da das *maleficium*, d. h. die zauberische Übeltat, sehr hart bestraft wurde und das kirchliche Gericht deshalb nicht zuständig sein konnte. Zu Beginn wurden die Frauen entkleidet; außerdem entfernten die Inquisitoren durch Versengen oder Abschneiden jegliche Körperbehaarung der Angeklagten, damit kein Zaubermittel verborgen bleibe. Grundsätzlich befanden sich die Inquisitoren in der stärkeren Position, da man das Unschuldsprinzip nicht kannte und stets von der Schuld der Angeklagten ausging. Des weiteren sah man es als erwiesen an, dass Gott es niemals zulassen würde, dass ein Unschuldiger verurteilt würde. Einen Verteidiger gab es nicht; das Gericht argumentierte damit, dass jemand, der einen Anwalt wolle, diesen wohl auch nötig habe, deshalb wäre dadurch nicht nur der Verteidiger in Schwierigkeiten gekommen, sondern auch die Angeklagte hätte ihre Schuld bewiesen. Weil der Teufel als sehr mächtig angesehen wurde, konnte man den Hexen nicht auch noch den Schutz der Gesetze zugestehen, da man sie sonst nicht ausreichend bekämpfen könnte.

Wichtigste Handlung im Beweisverfahren des Hexenprozesses war das Verhör der Gefangenen. Leugnete die Gefangene, so schritt man zur Tortur, zur Folter. Nach dem Hexenhammer Sprengers wurde die Folter stufenweise zur Anwendung gebracht. Vorweg wurden der Beschuldigten die Folter-Werkzeuge gezeigt und be-

schrieben. Das reichte bei manchen bereits aus, das erwartete Geständnis des Umgangs mit dem Teufel abzulegen. Die Folterungen sind im allgemeinen in fünf Grade abgestuft. Nach Anlegen eines Hexenhemdes begann die Folterung mit dem Anziehen der Daumenschraube. blieb das Geständnis aus, wurden die Beinschrauben (Spanische Stiefel angelegt, durch die Schien- und Wadenbein bis zum Knochenbruch gepresst wurden. Der dritte Grad der Folterung bestand in der Elevation, dem Aufziehen der Gefolterten. An den auf dem Rücken gebundenen Händen wurde die Person an einem Gerüst so in die Höhe gezogen, dass die Arme über den Kopf gierten und oft ausrenkten. Reichte dieser Grad der Tortur immer noch nicht zum Geständnis, wurde das Aufziehen dadurch verschärft, dass schwere Gewichte an die Füße gehängt wurden. Im letzten Grad erfolgte beim Aufziehen eine zusätzliche Steigerung der Qual durch erneutes Anlegen von Daumen- und Beinschrauben. Da die Scharfrichter bei der Folter oft in erbarmungsloser Weise erfinderisch waren, gab es außerdem viele andere Möglichkeiten der Schmerzenszufügung. Oft existierten besondere Folterstühle und Folterbänke, die mit eisernen Stacheln besetzt waren. Man scheute auch nicht davor zurück, den Inquisiten brennendes Pech auf den nackten Körper zu träufeln oder ihnen brennende Lichter unter die Fußsohlen zu halten. Es leuchtet ein, dass bei derartiger Vielfalt der Martermethoden fast immer das von vornherein erstrebte Geständnis erreicht wurde, das anschließend zur Verbrennung der Hexe auf dem Scheiterhaufen führte. Die einzelne Tortur wurde oft auf Stunden ausgedehnt. Sie konnte wiederholt werden, wenn sich neue Indizien fanden, was damals nicht schwer fiel. Oft kam es vor, dass die Gefolterte während der Tortur starb. Dann beruhigte man sich schnell mit der Erklärung, der Teufel habe das Opfer umgebracht, um sie am Geständnis zu hindern. Wurde ein Geständnis widerrufen, so schritt man erneut zur Tortur. Das Wissen hiervon verhinderte in der Regel den Widerruf des Geständnisses von vornherein.

Vor dem Urteil wurde die Hexe noch einige Zeit gefangen gehalten, falls es sich herausstellen sollte, dass sie Namen von weiteren Zauberkumpanen verschwiegen habe. Die Kosten dafür mussten selbstverständlich die Familie oder die Angeklagte selbst übernehmen.